Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/12 11R204/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1998

Norm

RATG §23

Rechtssatz

Kosten eines deutschen Rechtsanwaltes für ein außergerichtliches Mahnschreiben sind nicht mit den Kosten abgedeckt, die dem später beauftragten österreichischen Prozeßanwalt zustehen und daher nicht in dessen Einheitssatz enthalen.

Entscheidungstexte

- 11 R 204/98s
  Entscheidungstext LG Linz 12.11.1998 11 R 204/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00458:1998:RLI0000018

Dokumentnummer

JJR_19981112_LG00458_01100R00204_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at